SATZUNG DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG

BEBAUTEN ORTSTEILES FÜR DAS GEBIET

WAMPEN

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. 12. 1986 (BGBL I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (GBL 1990 II S. 885, 1122), sowie in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBL I, S. 926), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBL I, S. 466 ff.), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Kreis Greifswald, Gemeinde Neuenkirchen Wampen, erlassen.

Räumlicher Geltungsbereich

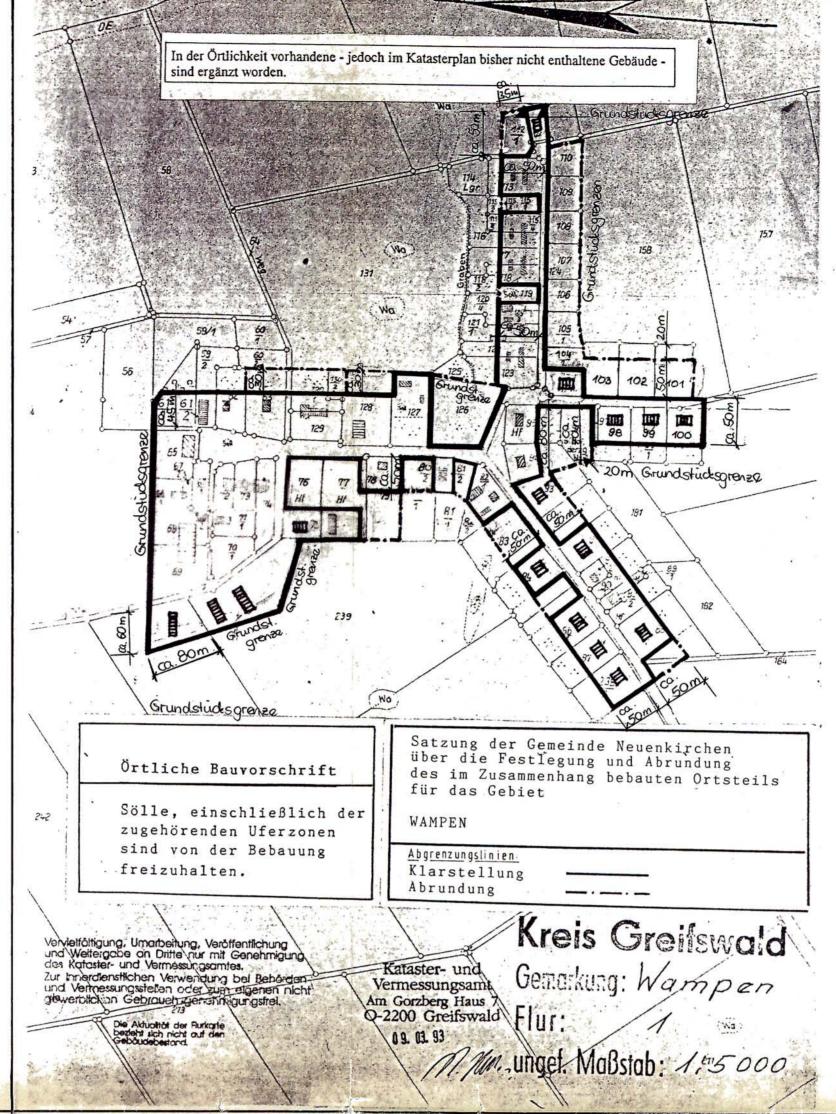
- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

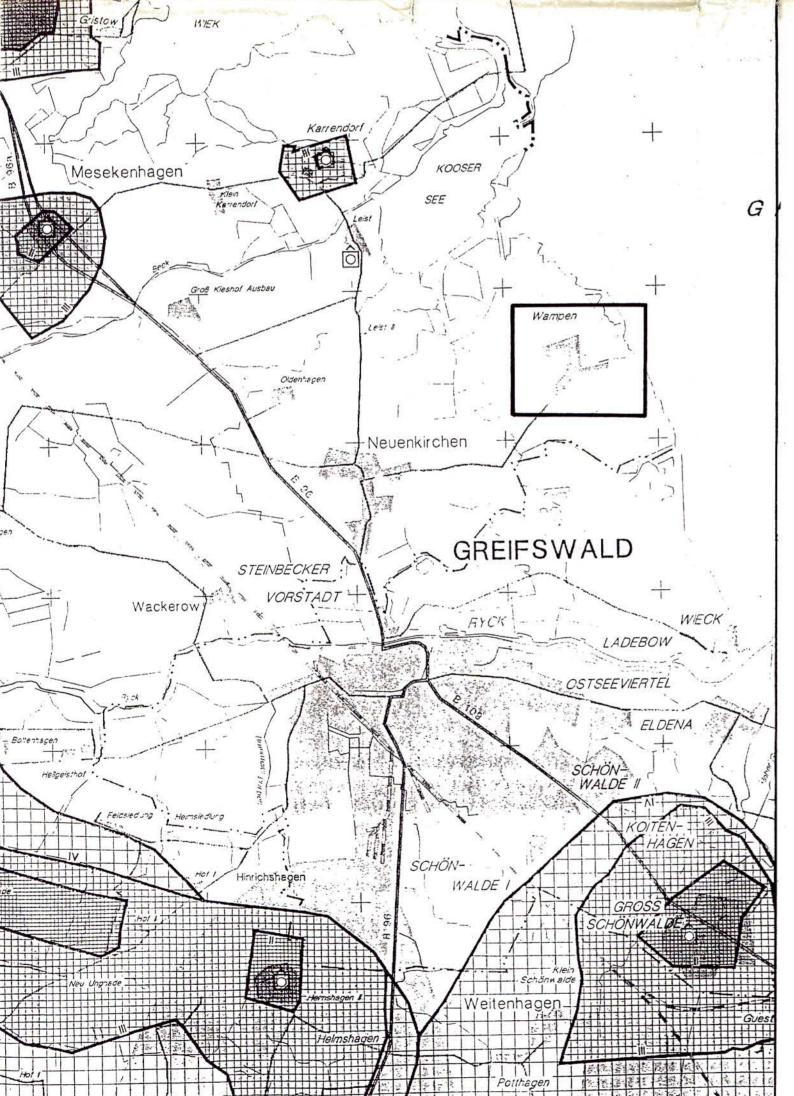
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde

Datum 24, 8, 93







Textliche Festsetzung

In den durch Planzeichen ---- A brundung gekennzeichneten Flächen sind ausschließlich Wohngebäude

Begründung zur Klarstellung/Abrundungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Die Klarstellungssatzung entspricht dem vorhandenen Bestand der Bebauung in dem vorgenannten Ortsteil und legt die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil fest. Durch die Abrundungssatzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Außenbereichsflächen zur Abrundung des Innenbereichs in diesen einzubeziehen mit der Folge, daß diese Grundstücke in Zukunft nach § 34 Baugesetzbuch bebaut werden können. Die Satzungen sollen der Gemeinde die Möglichkeit geben, auf einem schnellen und preisgünstigen Weg eine Bebaubarkeit von Grundstücken mit Wohnzwecken dienenden Vorhaben zu erwirken. Zum einen wird durch den Einbezug der Außenbauflächen die Grenzlinie zwischen jenen Außenbau begradigt, bzw. in anderer Weise vereinfacht. Zum anderen sind die einbezogenen Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt. Hinzu kommt, daß die Einbeziehung ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt und in der Satzung festgesetzt wird, daß ausschließlich Wohngebäude in den Abrundungsflächen zulässig sind. Die Satzung entspricht daher dem Artikel 2 § 4 Abs. 2 a des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes.

In der Gemeinde Neuenkirchen ist ein dringender Wohnbedarf vorhanden. Anfragen von Bauwilligen belegen dies. Da Bebauungspläne noch nicht vorliegen, die Verabschiedung solcher Pläne noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, ist zur Erfüllung des durch die Anfragen der genannten Baubewerber erforderlichen Wohnbedarfs der Erlaß der Satzung dringend erforderlich. Die Gemeinde Neuenkirchen mit seinem Ortsteilen liegt in der Nähe des Teiloberzentrums Greifswald. Diese Lage verschafft der Gemeinde Aufgaben, vor allem im Bereich der Ansiedlung über den gemeinen Bedarf hinweg, insbesondere um dem Siedlungsdruck gerecht zu werden. Dies geschieht durch die Verabschiedung der vorliegenden Satzung.

Die Gemeinde behält sich in jedem Falle vor, durch einen Bebauungsplan weitere Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. Wegen des akut dringenden Wohnbedarfs ist jedoch der Erlaß der Satzung vorrangig erforderlich.

Verfahrensvermerke

Aufstellung auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.1992 "Die ortsübliche Bekanntmaßhung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekannt machungstafel vom 19,07.1993 bis zammen 08.03 1/6/3cptolgt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) 2. 8. 93 (Purunking)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.04.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Die Gemeindevertretung hat am 30 903, 93 den Entwurf der Satzung mit Begründung besehlossen und zur Auslegung/bestimmt

1. F. 93 Vananta (Unterschoff) Der Bürgerungfacr (Ort, Datum, Siegelabdruck)

Die Entwürse der Satzung, bestehend aus der Übersichtskarte dem Flurkartenausschnitt Maßstab 1:5.000 sowie der NEUENKRCHEN Begründung haben in der Zeit vom 21.04.1993 bis zum 24.05.1993 während folgender Zeiten DIENSTAGS VON 9.00 - 11.00 WHR UND 13.00 - 18.00 WHR nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen LANDIATT IN 626IFSWAO DIENSTAGS - DONNER STAGS während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14,04, 1993 in LANDART GZERSWAD durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht wurden. 7.00 - 16.00 WHR

(Ort, Datum, Siegelabdruck) d. P. 93 Wurten be gelater

Der katastermäßige Bestand am als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prattung fette grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Furkarte im Maßeite : 5000 orliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Greifswald 0 3. DL 93

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger-sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 26.8.1993 geprüft Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) 26.8.93 Vinneroch

Die Satzung, bestehend aus der Übersichtskarte und dem Flurkartenausschnitt, wurde am 26.08. 1993 in der Gemeindevertretung als Satzung beschlossed Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindererbetung vom 26/08.1993 26. 8- 93 Vinnehand

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Übersichtskarte Maßstab 1: 10.000, dem Flurkartenausschnitt im Maßstab 1: 5.000 und der Begründung,wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom -mit Nebenbestimmungen und

Hinweisen - erteilt. (Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle. bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215, Abs. 2 BauGB) und weiter auf die auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Die Satzung ist am

(Unterschrift) Der Bürgermeister

in Kraft getreten.

7.1.54

LANDKREIS GREIFSWALD

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

SATZUNG DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES FÜR DAS GEBIET WAMPEN

BEARBEITUNG DER SATZUNG DURCH

PLANUNGSATELIER OST HARM & PARTNER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE